

Domanda intesa ad ottenere l'autorizzazione all'uso del proprio mezzo di trasporto per viaggi di servizio

Il/La sottoscritto/a nato/a il

a residente a

insegnante per presso le scuole elementari di:

nell'anno scolastico

c h i e d e

di essere autorizzato/a a servirsi del mezzo di trasporto proprio per lo spostamento fra una sede e l'altra. A tal fine fa presente che l'orario dei servizi di trasporto pubblici non è conciliabile con le esigenze conseguenti dall'orario di servizio.

Dichiara, in virtù dell'articolo 15 della legge 18 dicembre 1973, n. 836, di sollevare l'amministrazione da qualsiasi responsabilità derivante dall'uso del mezzo stesso.

Data

Insegnante

**GENERELLE ERMÄCHTIGUNG FÜR AUSSENDIENSTE
ZWISCHEN DEN DIENSTSITZEN**

Im Sinne des LKV, Anlage 3 (Außendienstregelung) Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 wird hiermit der Lehrkraft

für die notwendigen dienstlichen Fahrten zwischen ihrem

Hauptsitz an der Grundschule und den weiteren Dienstsitzen an den

Grundschulen von im Schuljahr genehmigt.

Laut Stundenplan hat die Lehrperson Anrecht auf Vergütung der Fahrtkosten im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Anlage 3 zum LKV; an folgenden Tagen für die angeführte Strecke:

sowie für alle Fahrten zu den gesetzlich einberufenen Versammlungen.

Da keine oder nur teilweise öffentlichen Verkehrsmittel bestehen, kann der Außendienst mit dem eigenen Wagen durchgeführt werden.

Brunecq

DER SCHULDIREKTOR:

- Dr. Stephan Oberrauch -

Ansuchen um Genehmigung von Dienstfahrten mit Benutzung des eigenen Fahrzeuges

Der/Die unterfertigte , geboren am
in , wohnhaft in Lehrer/in für den
Unterricht: an den Grundschulen von
im Schuljahr vom bis

e r s u c h t

um Genehmigung, das eigene Fahrzeug von einem Dienstsitz zum anderen benützen zu dürfen, da auf dieser Strecke öffentliche Verkehrsverbindungen ganz oder teilweise fehlen bzw. der Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Stundenplan nicht vereinbar ist.

Er/Sie erklärt, haftpflichtversichert zu sein und die Verwaltung laut Art. 15 des Gesetzes Nr. 836 vom 18.12.1973, jeder Verantwortung der Benutzung des eigenen Fahrzeuges zu entheben.

Datum

Lehrperson

GENERELLE ERMÄCHTIGUNG FÜR AUSSENDIENSTE ZWISCHEN DEN DIENSTSITZEN

Im Sinne des LKV, Anlage 3 (Außendienstregelung) Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 wird hiermit der Lehrkraft

für die notwendigen dienstlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptsitz
an der Grundschule und den weiteren Dienstsitzen an den Grundschulen
von im Schuljahr genehmigt.

Laut Stundenplan hat die Lehrperson Anrecht auf Vergütung der Fahrtkosten im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der Anlage 3 zum LKV; an folgenden Tagen für die angeführten Strecken:

sowie für alle Fahrten zu den gesetzlich einberufenen Versammlungen.

Da keine öffentlichen Verkehrsmittel bestehen, kann der Außendienst mit dem eigenen Wagen durchgeführt werden.

Bruneck

DER SCHULDIREKTOR:
- Dr. Stephan Oberrauch -